

Statuten Altersheimverein Tägerig

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Altersheimverein Tägerig" besteht mit Sitz in 5522 Tägerig ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Eintrag im Handelsregister.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt auf gemeinnütziger Basis
 - Übernahme, Unterhalt und Führung des Alters- und Pflegeheimes Tägerig
 - bei Bedarf den Bau, Unterhalt und Betrieb von Alterswohnungen
- 2.2 Zur Erreichung seines Zweckes trifft der Verein alle notwendigen Massnahmen auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene.
- 2.3 Der Verein besorgt durch seine Organe die Verwaltung der ihm für allgemeine und besondere Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel und Fonds.
- 2.4 Der Verein genehmigt Reglemente für den Betrieb, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Die Anstellung der Heimleitung erfolgt durch den Vorstand nach Obligationenrecht.

3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und die Taxen/Gebühren der Bewohner. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
- 3.2 Die Mittel für den Betrieb sollen möglichst über die Taxen/Gebühren der Bewohner ausgeglichen werden.
- 3.3 Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf die in den Statuten festgelegten Jahresbeiträge.

Für alle weiteren Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Vorbehalten bleibt Art. 7.3.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen, als Kollektivmitglieder Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen.
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Antrags.
- 4.3 Die Höhe des Jahresbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- 4.4 Mitglieder, die sich zum Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

5. Austritt und Ausschluss

- 5.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit unter Mitteilung an den Vorstand möglich.
- 5.2 Ein Ausschluss kann durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe erfolgen, wobei dem Mitglied das Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ersatzwahlen finden für den Rest der Amtsdauer statt.

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- 6.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vorher unter Beilage der Traktandenliste.

- 6.3 Anträge an die Generalversammlung und Änderungen zur Traktandenliste müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Bei Abstimmungen haben Einzel- und Kollektivmitglieder je eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr.
- 6.4 Der Generalversammlung kommen folgende Aufgaben zu:
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichts der Revisionsstelle.
 - Entlastung der Vorstands und der Revisionsstelle
 - Genehmigung von Investitionen über Fr. 100'000
 - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Festlegung der Jahresbeiträge
 - Revision der Statuten
 - Behandlung von Rekursgesuchen ausgeschlossener Mitglieder
 - Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte und rechtzeitig eingereichte Anträge
- 6.5 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf durch die Generalversammlung zu bestätigende Mitglieder.

Mitglieder der Heimleitung können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

- 6.6 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist das vollziehende Organ des Vereins und ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen wählen, denen er klare Aufgaben und Kompetenzen zuweist.

- 6.7 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung und erstellt einen Bericht.

7. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- 7.1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Stimmenden an der Generalversammlung dem Änderungsantrag zustimmen.
- 7.2 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Stimmenden an der Generalversammlung dem Auflösungsantrag zustimmen.
- 7.3 Im Falle der Auflösung des Vereins gehen die Aktiven und Passiven sowie das Heim an eine gemeinnützige Institution über, welche dieselben im Sinne dieser Statuten und Reglemente verwaltet oder einer anderen Institution mit ähnlichem Zweck übergibt.
- 7.4 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins vom 11. November 1996 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Die Generalversammlungen vom 26. März 2004, 01. April 2005, 18. März 2016 und 23. März 2018 stimmten Revisionen in der vorliegenden Form zu.

Tägerig, 23. März 2018

W. Gloor
Der Präsident:

I. Herzog
Der Aktuar: